Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10002 — Hoyer/Rhenus/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 347/12)

1. Am 5. Oktober 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Cotac europe GmbH („Cotac", Deutschland), kontolliert von der Hoyer GmbH Internationale Fachspedition („Hoyer", Deutschland),

— Contargo GmbH und Co. KG („Contargo", Deutschland), Teil der Unternehmensgruppe Rhenus SE & Co. KG („Rhenus", Deutschland), wiederum kontrolliert von der Rethmann SE & Co. KG,

— Multimodal Tank Care GmbH („JV", Deutschland).

Hoyer und Rhenus übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das JV.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Hoyer: Internationale Fachspedition, insbesondre im Bereich des Transports von Flüssiggütern aus der Lebensmittel-, Gas-, Mineralöl –und chemischen Industrie auf Straße, Schiene und See,

— Cotac: Betreiber eines europaweiten Netzes von Tankreinigungs –und Servicestationen für Straßentankzüge, Tankcontainer und IBCs,

— Rhenus: Logistikdienstleister im Bereich der Kontraktlogistik, Transportlogistik, Hafenlogistik und öffentlicher Nahverkehr,

— Cotargo: Betreiber eines Netzes von Container-Hinterlandlogistik, insbesondere Container-Depots und –zwischenlager,

— JV: Tankreiningung und –reparatur.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10002 — Hoyer/Rhenus/JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË